

Richtlinie für Veröffentlichungen im Amtsblatt der Gemeinde Leutenbach

Die nachstehende Richtlinie gilt für alle Vereine und Institutionen, die Beiträge im Amtsblatt der Gemeinde Leutenbach veröffentlichen. Die Regelungen ergänzen bzw. konkretisieren den Vertrag über die Herausgabe und Vertrieb eines Amtsblattes zwischen der Gemeinde Leutenbach und der Medienwelt Schlichenmaier.

1. Grundsätze

- (1) Das Amtsblatt hat die Aufgabe, über amtliche Bekanntmachungen und Berichte der Gemeinde Leutenbach zu informieren.
- (2) Neben der in Ziffer 1 genannten Aufgabe haben örtliche Vereine und Institutionen im Rahmen dieser Richtlinie die Möglichkeit, Beiträge zu veröffentlichen. Die Vereine müssen nach dem Vereinsrecht organisiert sein.
- (3) Unter dem Begriff Beiträge werden Ankündigungen, Berichte und sonstige redaktionelle Texte zusammengefasst. Ankündigungen im Sinne dieser Richtlinie sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. Berichte sind Zusammenfassungen über den Inhalt und den Verlauf stattgefundenener Veranstaltungen oder Ereignisse.
- (4) Das Amtsblatt ist nicht Teil der Meinungspressen. Diesem besonderen Charakter ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen.
- (5) Ein Abdruck von Beiträgen ist nur unter Einhaltung der Vorgaben dieser Richtlinie zulässig. Ein Rechtsanspruch auf Veröffentlichung kann hierdurch nicht abgeleitet werden.
- (6) Über die Aufnahme von Beiträgen entscheidet der Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Redakteur (im weiteren Verlauf „Redaktion“ genannt).
- (7) Sämtliche Beiträge müssen frei von Rechten Dritter sein. Verantwortlich hierfür ist die vom Verein bzw. Institution beauftragte Person.

2. Inhalt der Beiträge

Der Inhalt der Beiträge muss folgenden Kriterien entsprechen, um im Amtsblatt der Gemeinde veröffentlicht zu werden:

- (1) Die Veröffentlichungen müssen grundsätzlich einen direkten Bezug zur Gemeinde Leutenbach aufweisen.
- (2) Gleichzeitig muss sich der Beitrag direkt auf die Arbeit bzw. Aktivitäten des Vereins bzw. der Institution beziehen.

- (3) Beiträge sind sachlich zu fassen, sollten sich auf das Notwendigste beschränken und keine gravierenden Rechtschreibfehler aufweisen. Darüber hinaus wird eine möglichst zeitnahe Veröffentlichung von Berichten angestrebt.
- (4) Bei der Veröffentlichung von Beiträgen ist darauf zu achten, dass der Grundsatz der Neutralität gewahrt ist. Es ist unzulässig, das Amtsblatt zur Verfolgung persönlicher Interessen oder für politische Zwecke zu benutzen.

Nicht veröffentlicht werden Beiträge, die

- gegen die gesetzlichen Vorschriften, den allgemeinen Anstand sowie gegen Sitte und Moral verstoßen,
- den Interessen der Gemeinde zuwiderlaufen,
- Beleidigungen oder sonstige Diffamierungen enthalten,
- nicht der offensichtlichen Wahrheit entsprechen,
- politische Aussagen beinhalten,
- Meinungsäußerungen oder Stellungnahmen von Einzelpersonen oder Gruppen (Leserbriefe).

3. Umfang der Beiträge der Vereine und Institutionen

- (1) Der Umfang der Beiträge sollte pro Ausgabe eine DIN A 4 Seite (Schriftgröße 12/Schriftart Arial/Zeilenabstand 1) zuzüglich einem Bild nicht überschreiten.
- (2) Soweit ein Verein oder eine Institution über mehrere Abteilungen verfügt, kann die Redaktion das Veröffentlichungskontingent von Ziffer 3.1 entsprechend der Größe der jeweiligen Abteilungen erweitern.
- (3) Sportvereine, die mit mehreren Mannschaften am Spielbetrieb teilnehmen, können über Ziffer 3.1 hinaus kurze aktuelle Berichte hierüber veröffentlichen. Nicht zulässig ist der Abdruck von Tabellen.
- (4) Allgemeine Informationen zu den Übungszeiten und -leitern können zweimal im Jahr (Sommer- und Winterbelegungsplan) veröffentlicht werden. Sollte der Umfang des Beitrags über die Ziffer 3.1 hinausgehen, so werden die Informationen auf mehrere Ausgaben verteilt.
- (5) Regelmäßig stattfindende Termine und Standardtexte (z. B. Kontaktdaten) werden nur einmal monatlich veröffentlicht.
- (6) Bei besonderen Ereignissen (z. B. Vereinsjubiläum) hat die Redaktion die Möglichkeit, Abweichungen von den Vorgaben nach Ziffer 3.1 zuzulassen.
- (7) Sollte der maximal zulässige Seitenumfang deutlich überschritten werden, hält die Redaktion Rücksprache mit dem Verantwortlichen. Dieser ist verpflichtet, den Beitrag entsprechend anzupassen. Kann der Verantwortliche

nicht rechtzeitig erreicht werden, so liegt eine Veröffentlichung im Ermessen der Redaktion.

4. Mehrfache Veröffentlichung von Ankündigungen und Berichten

- (1) Ankündigungen erscheinen in der Regel einmal vor der betreffenden Veranstaltung bzw. dem betreffenden Ereignis, maximal jedoch in 2 Ausgaben. Hierbei ist Rücksicht auf die Bedeutung der Veranstaltung für den Verein bzw. die Institution zu nehmen.
- (2) Um die Aktualität des Amtsblattes zu wahren, ist es nicht möglich, Berichte gleichen Inhalts mehrmals zu veröffentlichen.

5. Verwendung von Bildern

- (1) Pro Beitrag eines Vereins bzw. einer Institution werden maximal zwei Fotos kostenlos veröffentlicht. Weitere Fotos sind mit der Redaktion abzusprechen und werden mit 12 Euro pro Bild in Rechnung gestellt.
- (2) Die Aufnahmen müssen einen konkreten Bezug zum Verein oder der Institution bzw. zu deren Aktivitäten haben. Fotos mit allgemeinem Aussagecharakter werden nicht veröffentlicht. Darüber hinaus sollen sich die Motive der Bilder inhaltlich unterscheiden, nahezu identische Bilder werden nicht veröffentlicht.
- (3) Die Verwendung von Comics, Zeichnungen und Clip-Arts sind nicht zulässig.

6. Titelseite

- (1) Die Titelseite des Amtsblatts steht grundsätzlich zunächst der Gemeinde für Berichte und Ankündigungen zur Verfügung.
- (2) Sofern die Titelseite von der Gemeinde nicht in Anspruch genommen wird, können Vereine und Institutionen Ankündigungen veröffentlichen, die von allgemeinem Interesse sind.
- (3) Eine Reservierung der Titelseite ist stets unverbindlich. Sofern die Gemeinde eine Titelseite benötigt, hat der betroffene Verein bzw. die Institution die Möglichkeit, die Ankündigung zwischen den Rubriken „Aus dem Rathaus“ und „Amtliche Bekanntmachungen“ zu veröffentlichen. Hierfür gelten die Regelungen von Ziffer 7 entsprechend.
- (4) Wenn mehrere Vereine sich um eine Titelseite bewerben, so entscheidet die Redaktion über die Vergabe. Dabei sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Bedeutung der Veranstaltung für die Gemeinde
- Größe des Vereins
- Anzahl der vom Verein im betreffenden Jahr erhaltenen Titelseiten

Auf Grundlage dieser Kriterien ist eine sachgerechte Abwägung vorzunehmen und eine gleichmäßige Verteilung sicherzustellen. Es handelt sich hierbei um eine Einzelfallentscheidung, die jährlich neu getroffen werden muss.

- (5) Ankündigungen von Veranstaltung auf der Titelseite, bei denen Eintritt verlangt wird, sind kostenpflichtig und werden mit 100 Euro in Rechnung gestellt. Ausnahmen hiervon sind, unter Berücksichtigung der Bedeutung der Veranstaltung für die Gesamtgemeinde sowie den Zweck des Ereignisses, möglich.

7. Besondere Veranstaltungen

- (1) Bei besonderen Veranstaltungen, die von allgemeinem Interesse sind, besteht für die Vereine und Institutionen die Möglichkeit, einmalig Ankündigung zwischen den Rubriken „Aus dem Rathaus“ und „Amtliche Bekanntmachungen“ zu veröffentlichen. Über eine Platzierung entscheidet die Redaktion unter Berücksichtigung der in Ziffer 6.4 genannten Kriterien.
- (2) Ankündigungen von besonderen Veranstaltungen haben, abhängig von der Bedeutung der Veranstaltung, einen Umfang von $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Seite. In besonderen Fällen sind Ausnahmen durch die Redaktion möglich.
- (3) Falls der Verein bzw. die Institution eine mehrmalige Veröffentlichung oder eine größere Darstellung an dieser Stelle wünscht, so ist dies kostenpflichtig. Die Kosten hierfür belaufen sich auf:
 - 70,00 Euro = 1 Seite
 - 35,00 Euro = $\frac{1}{2}$ Seite
 - 17,50 Euro = $\frac{1}{4}$ Seite

In diesem Fall ist grundsätzlich mit der Redaktion Rücksprache zu halten.

8. Regelung für örtliche Parteien und Wählergemeinschaften

- (1) Örtliche Parteien und Wählergemeinschaften sowie Organisationen bzw. Mandatsträger auf Kreisebene dürfen im Amtsblatt kurze Ankündigungen veröffentlichen. Diese müssen frei von tagespolitischen Wertungen und Aussagen sein. Texte mit allgemeinem Aussagecharakter werden nicht veröffentlicht.
- (2) Berichte zu Veranstaltungen und Ereignissen sind nur im Ausnahmefall zulässig. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn es sich um ein geselliges Ereignis (z. B. einen Ausflug usw.) und nicht um eine parteipolitische Veranstaltung handelt. Auch hier gilt, dass die Berichte keine politischen Aussagen und Wertungen enthalten sollen.

- (3) Ankündigungen von überörtlichen politischen Organisationen sind nur dann zulässig, wenn sie für die Gemeinde Leutenbach von allgemeinem Interesse sind. Berichte sind nicht gestattet.

9. Formeller Ablauf

- (1) Redaktionsschluss ist montags 12:00 Uhr, sofern im Amtsblatt kein anderer Zeitpunkt genannt wird. Beiträge, die später eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden. Für den rechtzeitigen Eingang ist der Einreichende verantwortlich; eventuell sich ergebende Zeitverzögerungen bei der Übermittlung sind einzukalkulieren.
- (2) Die Beiträge sind als Anhang per E-Mail (amtsblatt@leutenbach.de) oder sonstigem Datenträger (Diskette, CD-ROM) einzureichen. Verarbeitet werden können nur gängige Dateitypen, die kompatibel zu Microsoft Office sind. Bilder können im Text enthalten sein, müssen aber zusätzlich als extra Datei, möglichst im JPG-Format, geschickt werden.
- (3) In der E-Mail muss die vorgesehene Kalenderwoche sowie die gewünschte Rubrik enthalten sein. Darüber hinaus sind die Beiträge mit dem Namen und der Telefonnummer des Verfassers zu versehen. Auch innerhalb der Beiträge (z. B. in der Kopfzeile) muss der Name des Vereins bzw. der Institution ersichtlich sein.
- (4) Eine direkte Zusendung von Beiträgen an den Verlag ist nicht gestattet.
- (5) Die Festlegung der Reihenfolge der Texte sowie die allgemeine Gestaltung des Amtsblatts obliegt ausschließlich der Redaktion.